

# Die Willensfreiheit im Lichte der neuen naturwissenschaftlichen Forschung.

Von

Med.-Rat Dr. Edgar Krueger, Meiningen.

Mit 1 Textabbildung.

Jede Strafe setzt eine Schuld voraus, und jede Schuld wieder eine Willens**tätigkeit**.

Wir wollen heute nicht von den verschiedenen philosophischen Theorien über die Willens**freiheit** sprechen, auch nicht über Begriff und Zweck der Strafe, wie Züchtigung, Besserung, Abschreckung und zeitweilige oder dauernde Entfernung der asozialen Elemente aus der menschlichen Gesellschaft, sondern uns nur die *beiden* Ansichten über die Willensfreiheit kurz vor Augen führen, welche sich als „Extreme“ wie weiß und schwarz gegenüberstehen. Die eine leugnet den freien Willen überhaupt. Auch *Kant* hat ihn bestritten, aber erklärt, daß wir die Begriffe Gott, Willensfreiheit und Unsterblichkeit niemals beweisen können, sie aber *fordern* müssen, wenn wir sittlich urteilen wollen. Ferner hat *Kant* trotz des Leugnens der Willensfreiheit die *Verantwortung* des Menschen für seine Handlungen anerkannt. Die andere Anschauung, die schon die alten Inder gehabt haben, behauptet, daß der Mensch sogar durch *die* Gebrechen und Minderwertigkeiten, welche seine ererbte Veranlagung sind, für seine Schuld in einem früheren Leben bestraft wird. Demnach wäre alles soz. „freier Wille der Seele“, welche in der Erbmasse fortlebt. Danach wäre die Seele das „Primäre“ und der Körper nur die *Form* der Seele. „Es ist der Geist, der sich den Körper schafft“. Nach dieser Auffassung allein dürften wir, streng genommen, auf minderwertige und schlechte Menschen herabsehen oder sie gar bestrafen.

Mögen alle philosophischen Theorien recht haben, uns nützen sie praktisch wenig. Wir brauchen vielmehr außerdem den Begriff einer *naturwissenschaftlich verständlichen praktischen Willensfreiheit*, einerlei, ob wir sie der „Verantwortung“ nach *Kant* gleichsetzen oder sie einfach als Willen bezeichnen, ohne danach zu fragen, ob dieser frei ist oder nicht. Zwar wird ja Willensfreiheit praktisch anerkannt

1. von der Gesetzgebung,
2. von dem einfachen natürlichen Volksempfinden, welches einen Unterschied von Können und Wollen geradezu verlangt,
3. von der nationalsozialistischen Weltanschauung, welche ja gerade das *gewollte Streben* nach etwas Höherem, nach Verbesserung und Veredelung in jeder Hinsicht, sich zur Aufgabe macht, aber wir müssen einmal 4 neue Erkenntnisse der Naturwissenschaft berücksichtigen.

### 1. Die Zwillingsforschung.

Wir wissen, daß erbgleiche Zwillinge ein ganz auffallend ähnliches Lebensschicksal haben und sogar oft fast zu gleicher Zeit die gleichen oder fast die gleichen Straftaten begehen. *Hannemann* stellt nun auf Grund der Zwillingsforschung in „Ziel und Weg“ 1939, Nr 15 fest, daß für die Entwicklung der Persönlichkeit der Einfluß des Erbgutes die Einflüsse des freien Willens bei weitem überwiegt, und daß das Verhältnis des Einflusses der Erbfaktoren zu dem des freien Willens wohl etwa zwischen 2:1 und 9:1 schwankt. Das würde mit anderen Worten heißen, daß der Anteil der freien Willenstätigkeit als Ursache unserer Handlungen zwischen  $\frac{1}{3}$  (1:2) und  $\frac{1}{10}$  (1:9) liegt. Demnach wäre das Erbschicksal stärker als der Wille.

Richtiger sagen wir allerdings an Stelle von „Erbgut“ und „Erb-schicksal“ allgemein „Veranlagung“ und „Schicksal“. Denn wenn auch die Veranlagung meist ererbt ist, so gibt es dennoch oft Fälle von *erworbener Veränderung der ererbten geistigen oder seelischen Eigenschaften*, welche den Willen beeinflussen oder bestimmen. Man denke dabei besonders an die Veränderung des Charakters nach kindlicher Gehirnentzündung, welche zu moralischer Abwegigkeit, ja sogar zu schweren Verfehlungen auf sittlichem Gebiet führt. Und damit kommen wir gleich zu

### 2. dem Zusammenwirken zwischen Erbgut und Umwelt<sup>1</sup>.

Dieses liegt für die meisten Eigenschaften in stetem Wechselspiel vor, so daß die Frage, ob „ererbte“ oder „erworbene“, oft nicht richtig ist.

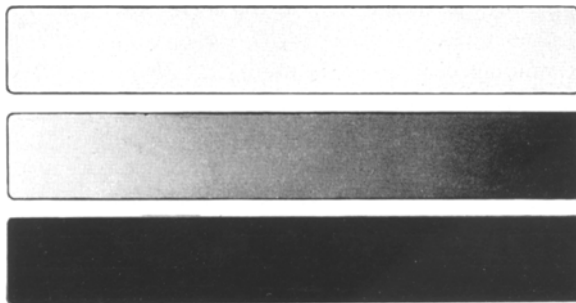


Abb. 1.

Wenn wir uns den Einfluß der Vererbung als schwarz und den der Umwelt als weiß vorstellen, so würde allerdings z. B. für eine Schizophrenie bei diesem Farbenbeispiel ein sehr dunkles Grau anzunehmen sein, bei einer Infektionskrankheit dagegen ein ganz helles Grau und bei manchen anderen Krankheiten gerade die Mitte zwischen Schwarz und Weiß.

<sup>1</sup> Münch. med. Wschr. 1940, Nr 19, S. 508—511.

### 3. Das Zusammenwirken von körperlichen und seelischen Krankheitsursachen.

Während meiner Studentenzeit hat man von einer psychogenen Überlagerung organischer Krankheiten noch nicht gesprochen. Jetzt wird sie allgemein anerkannt und wir wissen, daß die psychische Komponente für das eigentliche *Leiden* des Menschen sogar sehr groß sein kann. Natürlich würde, wenn wir wieder dasselbe Farbenbeispiel anwenden, dieses Zusammenwirken bei einem Carcinom als dunkelgrau und bei einer Neurose als hellgrau erscheinen, bei anderen Krankheiten wieder mehr oder weniger die Mitte zwischen Schwarz und Weiß.

### 4. Übergangsformen in der Natur.

In der Natur gibt es überhaupt nur ganz selten scharfe Grenzen. Vielleicht können wir den Augenblick der Befruchtung und den des Todes als einzige scharfe Grenze ansehen. Meist finden wir fließende Übergänge, so auch z. B. zwischen gesund und krank. Wir kennen jetzt sogar schon Übergangsformen zwischen Krebszellen und gesundem Körpergewebe.

Liegt nun nicht die Schlußfolgerung nahe, daß „Müssen“ und „Wollen“ sowie „Nichtkönnen“ und „Nichtwollen“ ebenfalls in stetem Wechselspiel und fließenden Übergängen *zusammenwirken*, etwa in folgender Weise:

Der Wille des Menschen ist *niemals ganz frei*, aber auch *fast nie ganz unfrei*. Ganz unfrei ist er zunächst nur bei dem kleinen Kinde. Die erste Spur eines freien Willens erwacht in dem Augenblick, in welchem das Kind zum erstenmal etwas von Gewissen spürt. Dieses Gewissen bildet die Grundlage der praktischen Willensfreiheit, das Gewissen, nicht die Furcht vor Strafe. Das ist ja etwas ganz anderes. Am freiesten ist der Wille bei einem körperlich und zugleich geistig und seelisch vollkommen gesunden Menschen auf der Höhe seines Lebens, aber auch dann ist er nie *ganz frei*, sondern stets mehr oder weniger abhängig von Erziehung, Gewöhnung, Zeitgeist, Weltanschauung und anderen Einflüssen. Dies haben uns die Jahre um die nationalsozialistische Erhebung am besten gezeigt. Was früher erlaubt war, ist heute oft verboten, und was früher verpönt war, ist jetzt vielfach gute Sitte. Diesem Einfluß unterliegt meist auch der stärkste Wille. Im Alter nimmt dann die Willensfreiheit meist allmählich wieder ab, ebenso durch körperliche, geistige oder seelische Krankheit.

Mit anderen Worten: Zwischen dem eigentlichen ursächlichen Agens, nämlich der ererbten Veranlagung einerseits und den ausführenden Organen, Stellen, Körperteilen andererseits ist eine Zwischenstation, eine Zwischenstelle eingeschaltet, nämlich die Psyche, die Seele, ver-

bunden mit Ichbewußtsein, Gewissen, Verantwortungsgefühl, also der sog. eigene Wille, die praktische Willensfreiheit, der bewußte Wille, das Wollen, nennen wir es ganz kurz den „Willen“, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob dieser letzten Endes von der erblichen Veranlagung bestimmt wird oder vielmehr schon bestimmt worden ist. Jedenfalls entscheidet dieser Wille wiederum im allgemeinen und im Sinne des allgemeinen Volksempfindens mehr oder weniger über den Körper. Dieser Wille ist das, was wir, allerdings in verschieden starkem Grade, haben, wenn wir nüchtern sind, was mehr oder weniger beschränkt ist, wenn wir z. B. Alkohol genossen haben, und was dem Menschen fehlt, wenn er vollkommen betrunken ist. Dieselbe Beschränkung und Aufhebung der praktischen Willensfreiheit findet sich infolge von Störung der Geistestätigkeit oder von Geistesschwäche. Das Gewissen ist die Steuerung dieses eigenen Willens, dieses Gewissen, welches wir z. B. aus dem Kampfe des Menschen bei der Überwindung von Trieben kennen.

Niemals allerdings werden wir dieses Gewissen ergründen und „definieren“ können, ebenso wie niemals jemand das Ergebnis seiner eigenen Obduktion erfahren wird.

Ob nicht bei den körperlich und zugleich geistig und seelisch vollkommen gesunden und höchstentwickelten Menschen auf der Höhe des Lebens der Anteil des freien Willens noch mehr beträgt als  $\frac{1}{3}$  der gesamten Ursachen und Einflüsse für das Handeln, bleibt vielleicht trotz der bisherigen naturwissenschaftlichen Forschung noch eine offene Frage.

Noch nie habe ich dieses schöner ausgesprochen gehört als mit den wenigen Worten von *Georg Finke*, die ich ganz zufällig in dem Schulentlassungsbuch „Du und Dein Volk“ gelesen habe, nämlich: „Das Erbgut ist stärker als die Umwelt. Das letztthin Entscheidende aber ist der Wille.“ Und hierin liegt wohl auch der Schlüssel für die Einigung zwischen unseren vier Fakultäten, nämlich der Rechtswissenschaft und sogar der Theologie einerseits und der Naturwissenschaft und der Medizin andererseits.

Wir kommen jetzt zur Gesetzgebung. Früher kannte unser Strafrecht die Willensfreiheit nur in zwei Graden, nämlich entweder als voll oder als gar nicht vorhanden. Jetzt hat der Abs. 2 des § 51 die erheblich verminderte Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, eingeführt. Daraus folgt, daß es auch eine *einfach* verminderte Willensbestimmung gibt, wenn diese auch im Gesetz unter die volle Zurechnungsfähigkeit fällt. Man könnte von 4 Graden sprechen, von denen einer 0, der andere soz. 100% beträgt, und die beiden anderen dazwischen liegen. Wo findet sich nun aber die Grenze für den Begriff erheblich? Gerade diese Frage bildet eine Schwierigkeit für jeden gewissenhaften Gutachter, welcher nur fließende

Übergänge kennt. So lange diese Grenze nicht schärfer umrissen ist, können und werden wir Ärzte nicht einheitlich urteilen, was die Erfahrung immer wieder beweist, sehr zum Schaden der Gerechtigkeit und des Ansehens unseres ärztlichen Wissens und Könnens. Wir vermögen uns zur Zeit oft nur durch den Vergleich mit anderen Fällen in der Rechtsprechung zu helfen. Wenn wir z. B. einmal auch geneigt sind, aus unserer eigenen naturwissenschaftlichen Überzeugung bei einem Vergehen oder Verbrechen *die erhebliche Verminderung der freien Willensfähigkeit anzunehmen*, so müssen wir wieder davon abkommen, wenn wir bedenken, daß erste Sachverständige sogar bei schweren Sittlichkeitsverbrechen „volle Zurechnungsfähigkeit“ anerkennen. Erinnert nicht *Hannemann* mit Recht an die Feststellung des großen Erbforschers *Baur*, daß *fast alle Verbrecher tatsächlich anormal veranlagt sind?* Wäre es daher überhaupt wunderbar, wenn ein und derselbe Sachverständige unter diesen Verhältnissen zu verschiedenen Zeiten *selbst* verschiedene Urteile abgibt, je nach den Tatsachen, Entscheidungen und äußeren Eindrücken, die gerade in letzter Zeit auf ihn eingewirkt haben?

Nach unseren Forschungsergebnissen bildet nun aber der Anteil des freien Willens nur  $\frac{1}{3}$  von sämtlichen Einflüssen für unsere Handlungen. Demnach wäre *das*, was das Gesetz *voll* nennt, in naturwissenschaftlichem Sinne, also in Wirklichkeit, um  $\frac{2}{3}$  weniger, also *ungefähr* oder höchstens  $\frac{1}{3}$  oder  $33\frac{1}{3}\%$ , und entsprechend jeder Grad der Verminderung im Strafgesetz in Wirklichkeit ebenfalls um  $\frac{2}{3}$  weniger, also nur  $\frac{1}{3}$  der Willensbestimmung, die das Strafrecht annimmt.

Andererseits unterscheidet das *Strafrecht* zwischen Kindern in noch nicht-straftbarem Lebensalter *und solchen* geistesschwachen Verbrechern, welche mit diesen Kindern *naturwissenschaftlich* auf der gleichen Stufe der Willensfreiheit stehen.

Ist es nicht denkbar, daß der § 51 des Strafgesetzes einmal aus den genannten Gründen eine Änderung erfährt?

Ich fasse zusammen:

1. Die Naturwissenschaft darf einen Unterschied zwischen Müssen und Wollen sowie zwischen Nichtkönnen und Nichtwollen anerkennen und damit auch eine gewisse, wenn auch beschränkte, praktische Willensfreiheit. Diese entspricht ungefähr der „Verantwortung“ im Sinne *Kants* und der „Fähigkeit, nach einer Einsicht zu handeln“ im Sinne des deutschen Strafrechts.

2. Ob es absolute Willensfreiheit im philosophischen Sinne gibt, bleibt für die naturwissenschaftliche Betrachtung von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

3. Alle unsere Handlungen sind die Folge eines Zusammenwirkens von Erbgut, Umwelt und einem eigenen Willen.

4. Eine einheitliche Norm von Willensfreiheit, die für alle Menschen gilt, gibt es nicht.

5. Die Naturwissenschaft muß vielmehr die verschiedensten Grade von praktischer Willensfreiheit annehmen. Infolgedessen hat der Durchschnitt der Menschen eine geringere Willensfreiheit als ein Mensch von besonderer Gesundheit, Kraft, Begabung, Vernunft und besonderem Verantwortungsgefühl.

6. Volle Willensfreiheit und damit auch volle Zurechnungsfähigkeit kann die Naturwissenschaft nur ausnahmsweise und nur in Anlehnung an die bisherige juristische Gepflogenheit und Ausdrucksweise anerkennen.

7. Die Einführung des § 51 Abs. 2 StGB bedeutet den Anfang einer Anpassung des Strafgesetzes an Natur und Naturwissenschaft.

8. Das „erheblich vermindert“ im gesetzlichen Sinne bedarf einer genaueren Begriffsbestimmung.

9. Das Ziel der Zukunft muß es bleiben, durch weitere Abstufung des Strafmaßes auch über die bisherigen drei Grade hinaus eine weitere Angleichung der Gesetzgebung an die natürlichen Verhältnisse zu schaffen.

---

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Berlin.  
Direktor: Prof. Dr. Müller-Hess.)

## **Die ärztliche Beurteilung und Bewertung des Kausalzusammenhanges unter Berücksichtigung des rechtlichen Standpunktes.**

Von  
**W. Hallermann.**

Die Beurteilung des Kausalzusammenhanges, die Frage nach Ursache und Wirkung hat der gerichtliche Sachverständige täglich zu beantworten. Die dabei entstehenden Schwierigkeiten, die sich bei genügend breiter Beurteilungsgrundlage (Krankengeschichte, Zeugenaussagen usw.) meist überwinden lassen, können wohl nur im jeweiligen Einzelfalle aufgezeigt werden. Kritische, erkenntnistheoretische Erörterungen über das Wesen des Kausalzusammenhanges sollen hier nicht angestellt werden. Es wird in erster Linie auf die Darlegung der besonderen Unterschiede hinsichtlich der *Bewertung* der festgestellten Zusammenhänge unter bestimmten rechtlichen Fragestellungen ankommen. Dabei ist schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der ärztliche Sachverständige, wenn er im Gutachten nach dem Kausalzusammenhang gefragt wird und aus